



mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Weinberg

## Inhaltsverzeichnis

### A – Amtlicher Teil Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
  - im Hauptausschuss am 07.04.2009
  - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 20.04.2009
- Erste Änderungssatzung vom 20.04.2009 zur Satzung über die Friedhofsordnung des Naturfriedhofes „RuheForst“ vom 03.12.2007
- Erste Änderungssatzung vom 20.04.2009 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturfriedhofes „RuheForst“ der Stadt Nauen vom 03.12.2007
- Bebauungsplan „Pferdehof Müller“ Stadt Nauen, Ortsteil Berge – Aufstellungsbeschluss
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tierfriedhof“ Stadt Nauen, Ortsteil Berge – Aufstellungsbeschluss
- Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“ der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss
- Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Nauen und Ortsteile“ im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“
- Bekanntmachung über die Einstellung zum Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 24 und A 10 im Amt Temnitz, den Gemeinden Oberkrämer und Löwenberger Land sowie den Städten Neuruppin, Fehrbellin, Nauen und Zehdenick – Az.: 1138-AHB-503.04
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planungsunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 24 und A 10 im Amt Temnitz und Lindow Mark, den Gemeinden Fehrbellin, Oberkrämer und Löwenberger Land sowie in den Städten Neuruppin, Kremmen und Nauen, Oranienburg und Zehdenick
- Bekanntmachung über die Überprüfung aller Grabdenkmale auf ihre Standfestigkeit
- Verkauf eines Grundstücks in Nauen
- Bekanntmachung zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Nauen am 27.09.2009

### B – Nicht amtlicher Teil Lokalnachrichten

- Gratulationen im Namen der Stadt
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse
- Markterkundungsverfahren zur Fertigung und Montage von Werbeträgern und deren Bewirtschaftung
- Hundekot - immer wieder ein Ärgernis
- Sprechzeiten des Stadtförsters
- Großes Kinderfest im Stadtbad am 1. Juni
- 5. Nauener Ackerbürgerfest am 27. Juni
- Glanzlichter der Operette – Open-Air-Veranstaltung am 11. Juli
- Veranstaltungskalender Mai - Juni 2009
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung

### Das Bürgerbüro informiert

- Urlaubszeit und Reisepass

### Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände

### Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und Veranstaltungen

### Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen
- Hebamme Gudrun Nowak berät im Haus der Begegnung



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung am 7. April 2009

#### Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 042 Vergabe der Bauleistung – Straßenbau „Eberescheweg“  
**Beschluss-Nr.: 031/2009**

DS 043 Vergabe der Bauleistung – Straßenbau „Behnitzer Weg“  
**Beschluss-Nr.: 032/2009**

### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 22. April 2009

#### Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 036 Vorhaben – Errichtung eines Verbrauchermarktes mit ca. 3.100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zzgl. ca. 300 m<sup>2</sup> Shopflächen an der Ketziner Straße; Das Vorhaben wurde abgelehnt.  
**Beschluss-Nr.: 033/2009**

DS 044 Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZulnVG) – „Konjunkturpaket II“ – Beschluss über die Vorhabenliste  
**Beschluss-Nr.: 034/2009**

DS 037 Bebauungsplan Nr. 45/04 „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ Änderungsbeschluss; Der Beschluss wurde abgelehnt.  
**Beschluss-Nr.: 035/2009**

DS 038 Bebauungsplan „Pferdehof Müller“ OT Berge Aufstellungsbeschluss  
**Beschluss-Nr.: 036/2009**

DS 039 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tierfriedhof“ Aufstellungsbeschluss  
**Beschluss-Nr.: 037/2009**

DS 040 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“ der Stadt Nauen  
**Beschluss-Nr.: 038/2009**

DS 040-1 Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Nauen und Ortsteile“ im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Sonnenenergie Neukammer“  
**Beschluss-Nr.: 039/2009**

DS 034 Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Friedhofsordnung des Naturfriedhofes „RuheForst“ der Stadt Nauen vom 3. 12. 2007  
**Beschluss-Nr.: 040/2009**

DS 035 Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturfriedhofes „RuheForst“ der Stadt Nauen vom 3. 12. 2007  
**Beschluss-Nr.: 041/2009**

DS 033 Anpassung der Kapazitäten der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nauen  
**Beschluss-Nr.: 042/2009**

#### Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 041 Vereinbarung über den Ausbau der B5 Ortsdurchfahrt Berge  
**Beschluss-Nr.: 043/2009**

DS 045 Grundstücksangelegenheit (Grundstücksverkauf)  
**Beschluss-Nr.: 044/2009**

*Vorgenannte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (öffentlicher Teil) können im vollen Wortlaut in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen, Zimmer 16 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.*

### Erste Änderungssatzung vom 20.04.2009 zur Satzung über die Friedhofsordnung des Naturfriedhofes „RuheForst“ vom 3. Dezember 2007

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes - BbgBestG vom 7.11.2001 (GVBl. BB I S.232) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 20. April 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Friedhofsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„2) Zusätzlich wird den Eltern von Früh- oder Totgeburten die Möglichkeit der Beisetzung an speziell für diesen Zweck vorgesehenen Bäumen, sogenannten Regenbogenbäumen, angeboten.“

2. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„2) Für den Naturfriedhof besteht eine allgemeine, keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Es erfolgt ein eingeschränkter Winterdienst an Beisetzungstagen und am Totensonntag.“

#### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 21. April 2009

gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Erste Änderungssatzung vom 20. April 2009 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturfriedhofes „RuheForst“ der Stadt Nauen vom 3. Dezember 2007

Auf Grund §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) und der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl Bbg Teil 1 Nr. 12 vom 28.06.1999) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 20. April 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Gebührensatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I wird ein Punkt 4 angefügt:

„1.4 für Früh- oder Totgeburten (Regenbogenbäume)

1.4.a Kategorie 1

0,00 €“

b) Abschnitt III wird wie folgt gefasst:

„III. Die Gebühr für die Grabherrichtung einschließlich Ausheben und Schließen der Gruft wird von der KomForst GbR erhoben.“

#### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 21. April 2009

gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister

### Bebauungsplan „Pferdehof Müller“ Stadt Nauen, Ortsteil Berge Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 20.04.2009 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Pferdehof Müller“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pferdehof Müller“ betrifft den Bereich der Gemarkung Berge:Flur 2, Flurstück 131 (teilweise) siehe Zeichnung.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Betriebswohnung des Landwirtschaftsbetriebs. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Stadt Nauen

Bemerkung Berge, 2-131





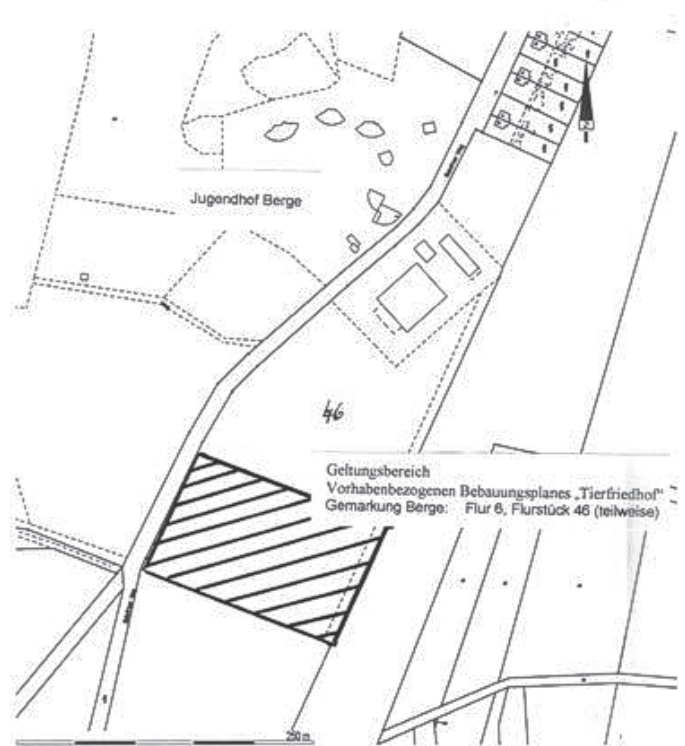
## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tierfriedhof“ Stadt Nauen, Ortsteil Berge Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 20.04.2009 den Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tierfriedhof“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tierfriedhof“ betrifft den Bereich der Gemarkung Berge: Flur 6, Flurstück 46 (teilweise) siehe Zeichnung.

Ziel des B- Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung eines Kleintierfriedhofes mit rund 250 Grabstellen.

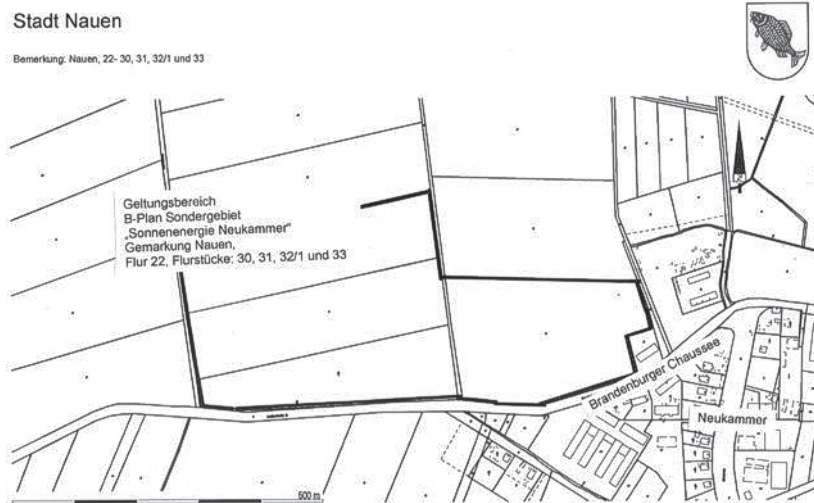


### Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“ der Stadt Nauen Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 20.04.2009 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“ der Stadt Nauen gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sonnenenergie Neukammer“ betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 22, Flurstücke 30, 31, 32/1 und 33. Die Fläche beträgt ca.17,5 ha (siehe Zeichnung).

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung eines regenerativen Energiezentrums in der Ortslage Neukammer. Auf einer 17,5 ha großen Fläche nördlich der L 91 sollen in mehreren Bauabschnitten Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden.





## **Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen**

### **Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Nauen und Ortsteile“ im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“ – Einleitungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 20.04.2009 die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Stadt Nauen und Ortsteile“ im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Sondergebiet „Sonnenenergie Neukammer“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sonnenenergie Neukammer“ sowie der Änderungsbereich des FNP betreffen den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 22, Flurstücke 30, 31, 32/1 und 33. Die Fläche beträgt ca. 17,5 ha (siehe Zeichnung B-Plan, siehe Seite 4).

Zur Durchführung des Verfahrens Bebauungsplanes „Sonnenenergie Neukammer“ ist die Änderung des FNP Nauen und Ortsteile notwendig. Derzeit ist die Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft. Die neue Ausweisung wird als Sondergebiet Sonnenenergie erfolgen.

### **Bekanntmachung**

**Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 24 und 10 von nördlich der Anschlussstelle (AS) Neuruppin, km 204,675 der A 24, bis östlich AS Oberkrämer, km 161,625 der A 10, einschließlich Umbau der Anschlussstellen Neuruppin, Neuruppin Süd, Fehrbellin, Kremmen und Oberkrämer sowie Umbau des Autobahndreiecks Havelland (AD) einschließlich immissionstechnischer Untersuchungen bis km 162,000 der A 10 und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Temnitz, den Gemeinden Oberkrämer und Löwenberger Land sowie den Städten Neuruppin, Fehrbellin, Kremmen, Nauen und Zehdenick  
Az.:1138-AHB-503.04**

**Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt.**

Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

*Im Auftrag  
Liepe*

Hinweis:  
Diese Einstellung bezieht sich auf das Planfeststellungsverfahren aus 2004

*Im Auftrag  
Liepe*





## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 24 und A 10 von nördlich der Anschlussstelle (AS) Neuruppin, km 204,675 der A 24, bis östlich der AS Oberkrämer, km 161,625 der A 10, einschließlich Umbau der Anschlussstellen Neuruppin, Neuruppin Süd, Fehrbellin, Kremmen und Oberkrämer sowie Umbau des Autobahndreiecks (AD) Havelland einschließlich immissionstechnischer Untersuchungen bis km 162,000 der A 10 und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Temnitz und Lindow Mark, den Gemeinden Fehrbellin, Oberkrämer und Löwenberger Land sowie in den Städten Neuruppin, Kremmen und Nauen, Oranienburg und Zehdenick

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG<sup>1</sup> und § 73 VwVfGBbg<sup>2</sup> beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Tietzow beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**13.05.2009 bis 12.06.2009**

während der Dienststunden

Montag	von 9 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag	von 9 Uhr bis 15 Uhr
Mittwoch	von 9 Uhr bis 15 Uhr
Donnerstag	von 9 Uhr bis 18 Uhr
Freitag	von 9 Uhr bis 12 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **26. Juni 2009** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 – Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 245, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2122-AHB-604.08 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG<sup>3</sup>) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der

Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind,
- Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>4</sup> entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft, Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG),

i. A. Liepe

<sup>1</sup> FStrG – Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

<sup>2</sup> VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.03.2008 (GVBl. I/08 S. 42).

<sup>3</sup> BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (1BNatSchGÄndG) von 12.12.2007 BGBl. I S. 2873, berichtigt am 22.01.2008, zuletzt geändert durch Artikel 26 vom 08.04.2008 BGBl. I S. 686

<sup>4</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über die Überprüfung aller Grabdenkmale auf ihre Standfestigkeit

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht obliegt der Stadt Nauen als Friedhofsträger die alljährliche Pflicht der Kontrolle aller Grabdenkmale auf ihre Standfestigkeit, um etwaigen Unfallgefahren für die Friedhofsbesucher wirksam begegnen zu können. Entsprechend der Friedhofsordnung sind Grabstelleninhaber/Nutzungsberechtigte für die Erhaltung der Standsicherheit der Grabmale und der sonstigen Grabanlagen selbst verantwortlich, d.h. sie haften bei Unfallschäden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Problemen unverzüglich die Grabsteine fachgerecht befestigen zu lassen.

Grabmale, die sich in ihrem Gefüge gelockert haben und wackeln oder auf Grund von Fundamentsetzungen schräg stehen, sind nicht mehr standsicher. Die erforderliche Standfestigkeit ist gegeben, wenn das Grabmal durch kräftiges Anfassen (sog. Druckprobe) belastet werden kann und dabei keinerlei Schwankungen aufweist.

Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umliegen des Grabsteines vornehmen.

Die Überprüfung wird ab Mitte Mai durchgeführt. Zuvor besteht für alle Grabnutzungsberechtigten die Möglichkeit, die Prüfung selbst durchzuführen und eventuelle Mängel abzustellen.

### Verkauf eines Grundstücks in Nauen

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, Gerhard-Eckler-Str. 4 ein unbebautes Grundstück, Flurstück 134/5 der Flur 15 der Gemarkung Nauen, mit einer Gesamtgröße von 197 m<sup>2</sup> zu verkaufen. Das Grundstück liegt in Zentrumsrandlage der Altstadt und grenzt an die Gasse „Zum Wasserturm“. Es ist innerlich nicht erschlossen, die Medien liegen an der Straße an. Ein mit der Denkmalpflege abgestimmtes Bebauungskonzept liegt vor. Entsprechend den planungsrechtlichen Gegebenheiten ist das Grundstück als Bauland zu bewerten. Anzustreben ist eine Lückenschließung, die mit dem Fachbereich Bau der Stadt Nauen und der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen ist.

Mögliche Nutzung: nach § 34 BauGB bebaubar, Wohnen, 1geschossig mit ausgebautem Dachgeschoss als Lückenbebauung

Der Verkehrswert der Grundstücke nach Bodenrichtwertkarte vom 01.01.2009 beträgt insgesamt 8.865 €.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Gebäude, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten. Die Erwerber tragen alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten, einschließlich Notar.

Besichtigungstermine und weitere Informationen unter 03321/408-244, Herr Dr. Lehmann – Sanierungsträger Stadtkontor.

Ihr Angebot richten Sie bitte an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 15.06.2009



### Bekanntmachung zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Nauen am 27. September 2009

Entsprechend § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (GVBl. I/08, Nr. 2, S. 10) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) und § 31 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 (GVBl. II/08, Nr. 4, S. 39), wird für das Wahlgebiet der Stadt Nauen Folgendes öffentlich bekanntgemacht:

1. Am Sonntag, dem **27. September 2009** findet die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt

Nauen statt. Eine etwa notwendige Stichwahl findet am Sonntag, dem **11. Oktober 2009** statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**. Das Wahlgebiet ist in einen Wahlkreis eingeteilt.

2. Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Personen, die
- 1) Deutsche oder Unionsbürger sind,
  - 2) am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben.
  - 3) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Auf die Wahlausschlussgründe gem. § 9 BbgKWahlG und § 65 Abs. 4 und 5 BbgKWahlG wird hingewiesen.



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

3. Wahlvorschläge können von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **zum Donnerstag, dem 20. August 2009, 12.00 Uhr, bei der Wahlleiterin der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen vollständig schriftlich einzureichen (Ausschlussfrist)**. Sie können nur bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommen werden. Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, um eventuell erforderliche Berichtigungen oder Ergänzungen rechtzeitig vornehmen zu können.
4. Der Wahlvorschlag (Anlage 5b gem. § 93 BbgKWahlV) muss gem. § 70 BbgKWahlG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKWahlG enthalten:
- A) bei Einzelbewerbern
1. Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers.
- B) bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen zusätzlich zu A)
2. Den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land führt.
  3. Den Namen der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt.
  4. Den Namen des Wahlgebietes.
- Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
- I. Die Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist (Anlage 7b gem. § 93 BbgKWahlV).
  - II. Für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber am Wahltag wählbar ist (Anlage 8b gem. § 93 BbgKWahlV).
  - III. Für jeden Unionsbürger, der schriftlich seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt hat, muss dem Wahlleiter mit der Wählbarkeitsbescheinigung eine Versicherung an Eides statt über seine Staatsangehörigkeit und darüber vorgelegt werden, dass er in seinem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (Anlagen 8 b und 8 c gem. § 93 BbgKWahlV).
  - IV. Die Unterstützungsunterschriften von mindestens 56 Wahlberechtigten der Stadt Nauen einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner. Die persönliche, überprüfbare Unterschrift ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Der Bewerber selbst darf keine Unterstützungsunterschrift leisten. Das Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften gilt gem. § 28a Abs. 7 BbgKWahlG nicht für Einzelbewerber und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, wenn
    1. bei Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
      - a) im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder
      - b) im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder
      - c) im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens ein Mitglied oder
      - d) in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind.
    2. die Wählergruppen auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages
      - a) im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens ein Mitglied
      - b) in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind.
    3. für einen Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.
  - V. Bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der im § 33 Abs. 5 BbgKWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers, die vom Leiter der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und zwei weiteren wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung unterzeichnet sein muss (Anlage 9b gem. § 93 BbgKWahlV).
  - VI. Bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder mitgliederschaftlich organisierten Wählergruppen für die Wahl des Bürgermeisters, deren Bewerber nach § 33 Abs. 3 BbgKWahlG bestimmt worden ist, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass in der Stadt Nauen keine Organisation der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vorhanden ist.
5. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe sowie der Wahlvorschlag von dem Einzelbewerber von diesem unterzeichnet sein.
- Hinweis:**  
Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden.
6. Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. Wahlvorschläge sind entsprechend § 28 Abs. 6 BbgKWahlG zu unterzeichnen.
  7. Auf die Vorschriften des § 32 BbgKWahlG (Listenvereinigungen) wird hingewiesen.

Auskünfte und alle erforderlichen Formulare sind bei der Wahlleiterin der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 16, 14641 Nauen erhältlich.

Wahlleiterin: Andrea Bublitz, Telefon: (03321) 408-206,  
e-Mail: [andrea.bublitz@nauen.de](mailto:andrea.bublitz@nauen.de)

Nauen, den 6. Mai 2009

Andrea Bublitz  
Wahlleiterin

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**